

Umgang mit Waffen

§1 Abs. 3 WaffG

- Erwerben
- Besitzen
- Überlassen
- Führen
- Verbringen
- Mitnehmen
- Schießen
- Herstellen
- Bearbeiten
- Instandsetzen
- Handel treiben
- unbrauchbar machen

Tatsächliche Gewalt

- Erwerben -> Erlangen der
- Besitzen -> Ausüben der
- Überlassen -> Einräumen der
- Führen -> Ausüben der ...
außerhalb
bestimmter
Bereiche

tatsächlichen
Gewalt

Tatsächliche Gewalt

Gemäß WaffVwV Abschnitt 2 zu Anlage 1 zum WaffG, Abschnitt 2 Nr. 1

Ist unter der tatsächlichen Gewalt "die Möglichkeit, über den Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen" zu verstehen.

"Als tatsächliche Gewalt ist hierbei die unabhängig von rechtlichen Befugnissen rein tatsächlich bestehende Möglichkeit anzusehen, mit der Waffe nach eigenen Vorstellungen umgehen zu können."

Erwerben

Eine Waffe oder Munition erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt.

Von einem anderen überlassen bekommen

Durch Fund

Im Wege der Erbfolge

Durch Diebstahl oder Raub

Nach eigener Herstellung

Erwerben

Eine Waffe oder Munition erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt.

Erlaubnisfreier Erwerb

ohne Altersvorgabe

zum Beispiel:

- Softairgewehr mit $E0 < 0,5$ Joule und CE-Kennzeichnung

mit Altersvorgabe

zum Beispiel:

- Schreckschusspistole mit Kennzeichnung "PTB im Kreis"
- Armbrust

Besitz erlaubnispflichtig

zum Beispiel:

- Erben einer normalerweise erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist erlaubnisfrei, jedoch **meldepflichtig** und **WBK-pflichtig**

-> Voraussetzungen:

- Zuverlässig
- persönlich geeignet
- sichere Aufbewahrung
- Blockierpflicht, wenn kein Bedürfnis vorliegt

Unverzüglich

Besitz ist erlaubnispflichtig

Besitz erlaubnisfrei

Erwerben

Eine Waffe oder Munition erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt.

Erlaubnispflichtiger Erwerb

Bedürfnispflichtig

Jagd-Lang- und -Kurz Waffen

Bedürfnis kann sein:

- Jagd
- Sportschießen
- Sammeln
- Sachverständigentätigkeit

Bedürfnisfrei

Feuerwaffen mit Kennzeichnung "F im Fünfeck"
UND "PTB im Viereck", bzw. "CIP T",
sofern die Waffe so hergestellt und nicht
umgebaut wurde.

Für eine Erlaubnis zum Erwerb von Umbauten
aus ehemals "scharfen" Schusswaffen ist ein
Bedürfnis nachzuweisen.

Erwerben

Eine Waffe oder Munition erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt.

Verbotener Erwerb - bzw. Erwerb nur mit Sondergenehmigung

zum Beispiel:

- **Vollautomatische Maschinenpistole**
- **Stockdegen**

Erwerbserlaubnisse

Eine Waffe oder Munition erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt.

Für Waffen

Gültiger Jahres-Jagdschein
Jagd-Langwaffen unbegrenzt

Gültiger Tagesjagdschein
Nur Jagd-Langwaffen vorübergehend

(Grüne) WBK mit Erwerbserlaubnis ("Voreintrag")
Gültigkeit ein Jahr ab Eintragung

(Gelbe) WBK für Sportschützen
die darin genannten Waffenarten

(Rote) WBK für Sammler oder Sachverständige
im genehmigten Umfang

Waffenhandelserlaubnis
im genehmigten Umfang

Für Munition

Gültiger Jahres-Jagdschein
Nur Langwaffenmunition
Gültiger Tages-Jagdschein

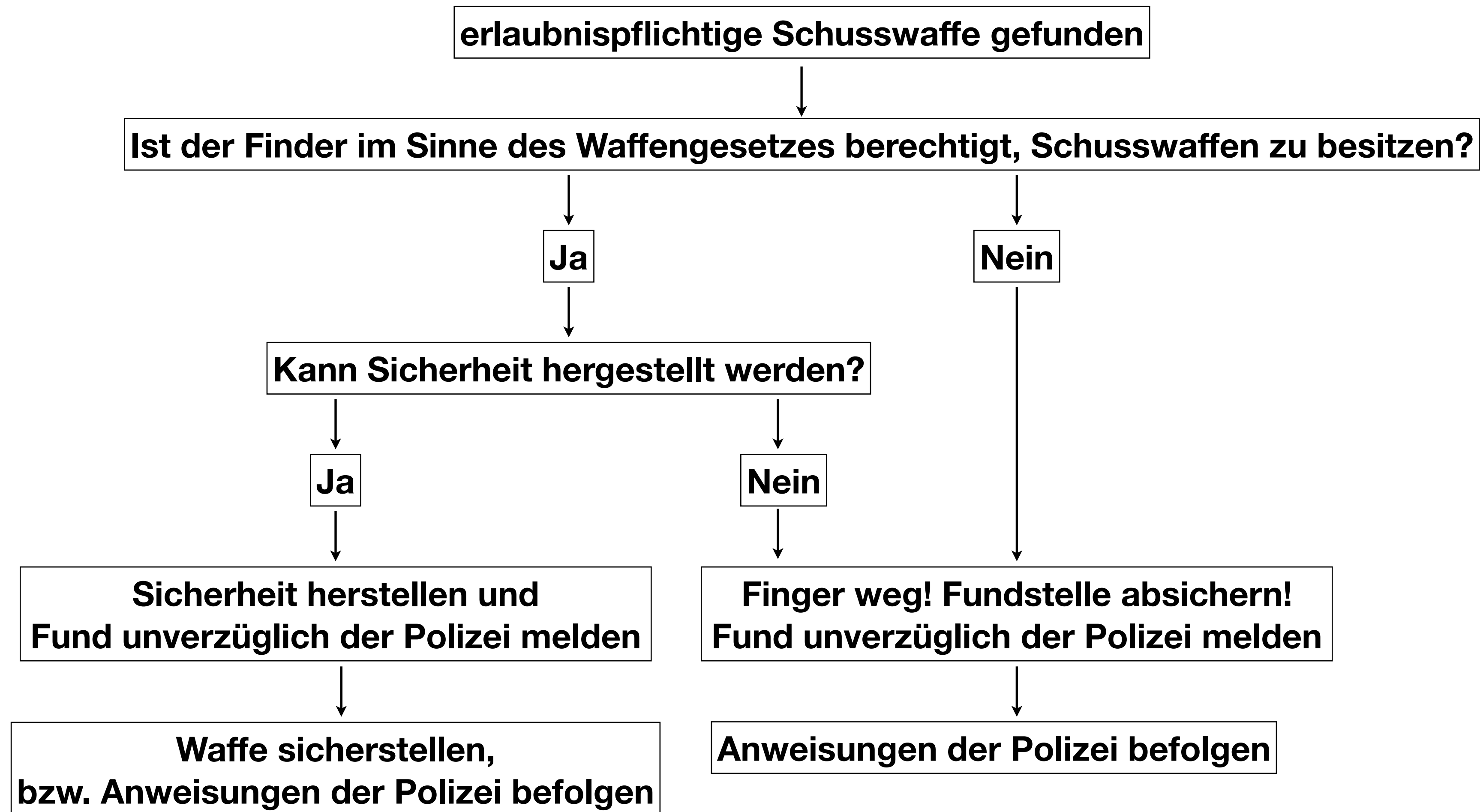
Munitionserwerbserlaubnis in WBK
nur für diese eingetragene Waffe

(Gelbe) WBK für Sportschützen
für alle darin eingetragenen

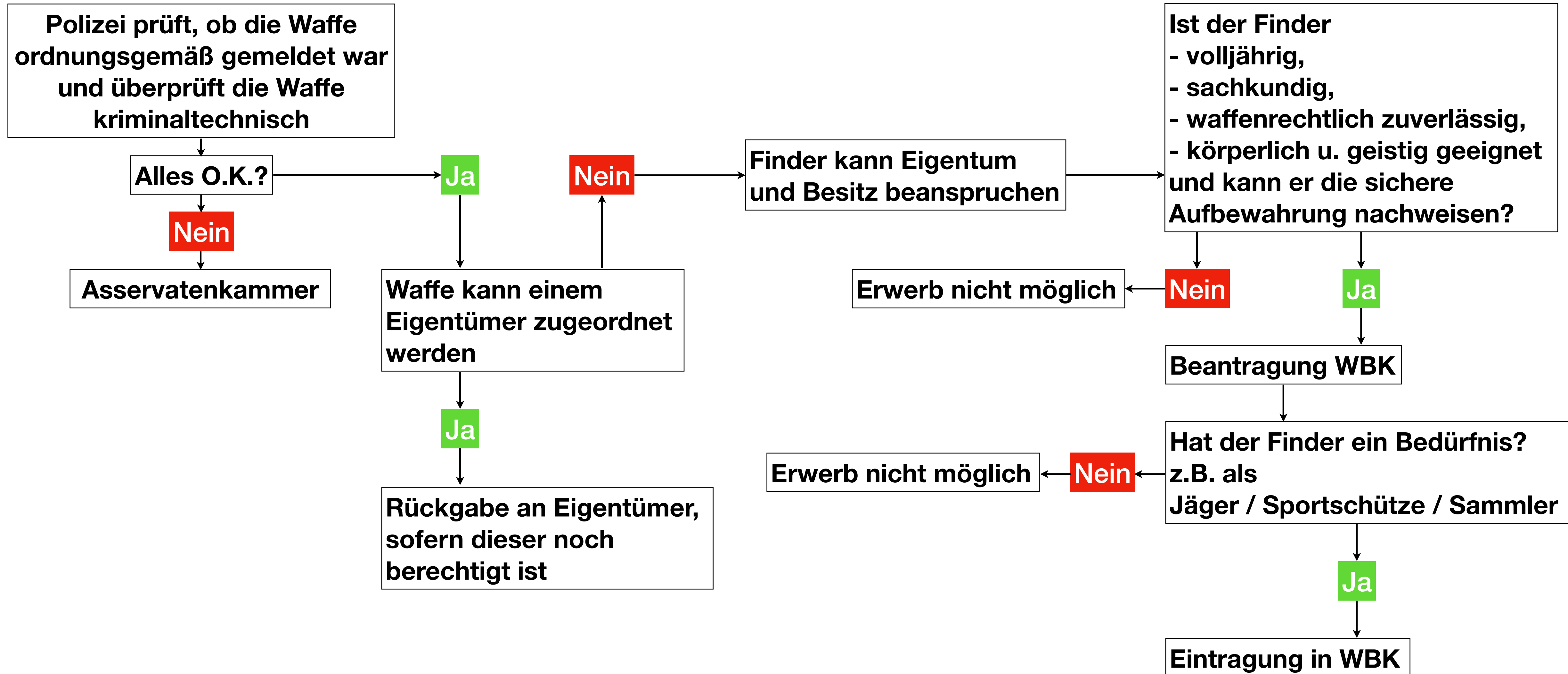
Munitionserwerbsschein
im genehmigten Umfang

Waffenhandelserlaubnis
im genehmigten Umfang

Finden

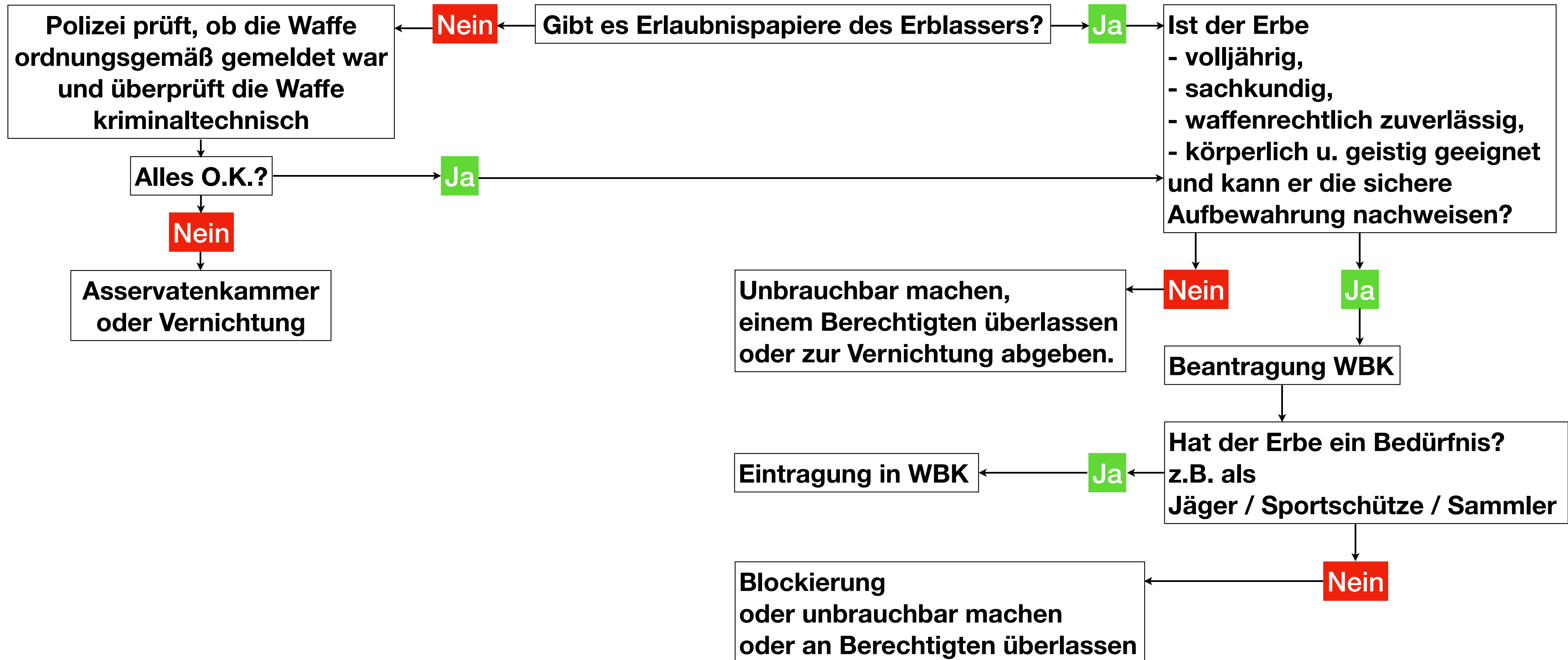


Finden



Erben

testamentarisch verfügt oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge



Besitzen

Eine Waffe oder Munition besitzt, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt.

Erlaubnisfreier Besitz

zum Beispiel:

- Druckluftwaffe mit Kennzeichnung "F im Fünfeck"
- Schreckschusswaffe mit Kennzeichnung "PTB im Kreis"

Erlaubnispflichtiger Besitz

zum Beispiel:

- Selbstladepistole, Kaliber 9mm Luger
- Revolver, Kaliber .357 Magnum
- Jagdbüchse, Kaliber 7x64 Brennecke

Verbotener Besitz - bzw. Besitz nur mit Sondergenehmigung

zum Beispiel:

- Vollautomatische Maschinenpistole
- Stockdegen

Überlassen

Eine Waffe oder Munition überlässt, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt.

Bei Waffen, zu deren Erwerb oder Besitz eine Erlaubnis benötigt wird, unterscheiden wir zwischen

Dauerhaftem Überlassen

und

vorübergehendem Überlassen

**Meldung innerhalb zwei Wochen
an die zuständige Behörde**

- **Erwerber meldet an seine**
- **Überlasser meldet an seine**

Für den Beginn der Frist ist erheblich:

- **beim Erwerber der Zeitpunkt des Erlangens der tatsächlichen Gewalt**
- **beim Überlasser der Zeitpunkt des Aufgebens der tatsächlichen Gewalt**

**Meistens deckungsgleich, außer bei
Versand oder Zustellung durch
Kurierdienst**

**Keine Meldung an die zuständige
Behörde erforderlich.**

- **Maximal für die Dauer eines Monats**
- **Zu einem vom Bedürfnis des Erwerbers umfassten Zweck**
- **Beleg, aus dem der Name des Überlassers und des Besitzberechtigten sowie das Datum der Überlassung hervorgeht**

Verlust

Wenn eine erlaubnispflichtige oder verbotene Waffe abhandenkommt, muss dies

unverzüglich

der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Unverzüglich = Ohne schuldhaftes Zögern nach Erlangen der Kenntnis darüber

Zum Beispiel durch

- Verlieren
- Diebstahl
- Raub

Führen

Eine Waffe oder Munition führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte ausübt.

**In der eigenen Wohnung,
in eigenen Geschäftsräumen
und innerhalb des eigenen befriedeten Besitzums
oder auf einer genehmigten Schießstätte
wird eine Waffe demnach nicht geführt.**

**Unabhängig davon, ob zum
Erwerb oder Besitz eine Erlaubnis
erforderlich ist!**

- **Wer eine Schusswaffe führen möchte bedarf dazu einer Erlaubnis.**
- **Die Erlaubnis wird in Form eines Waffenscheins erteilt.**
- **Der Waffenschein wird sehr selten erteilt. Dann jedoch maximal für drei Jahre.**
- **Für Schreckschusswaffen mit Kennzeichnung "PTB im Kreis" wird die Erlaubnis in Form eines kleinen Waffenscheines erteilt. Dieser gilt unbefristet.**

Doch es gibt Ausnahmen:

§12 Abs.3 WaffG

"Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

- 1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt;**
- 2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt"**

Gemäß

§13 Abs 6 WaffG

"darf [ein Jäger] Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen."

Zum Führen von Armbrüsten ist gemäß Anlage 2 zum WaffG Unterabschnitt 2, Nr. 3 keine Erlaubnis erforderlich.

Gemäß Anhang 1 zum WaffG, Abschnitt 2 Nr.

12.

"ist eine Waffe **schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist"

und

13.

"ist eine Schusswaffe **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird"

Die Verwaltungsvorschrift ist allerdings eine Vorschrift für Verwaltungspersonal!

In der Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) steht unter Nr. 12.3.3.2

"Nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 WaffG

dürfen die Schusswaffen beim Transport zum Schießstand oder Büchsenmacher weder schuss- noch zugriffsbereit sein; dies gilt auch für den Transport durch Jäger.

Für die Fahrt zum Schießstand oder Büchsenmacher folgt daraus, dass die Schusswaffe im Fahrzeug **am besten** in einem (mit einem Zahlen- oder Vorhängeschloss) verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer transportiert wird, da die Waffe **dann auf jeden Fall „nicht zugriffsbereit“** im Sinne der Vorschrift ist.

Soweit Waffen in unverschlossenen Behältnissen transportiert werden, sind sie nur dann „nicht zugriffsbereit“, wenn sie nicht innerhalb von drei Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden können, vgl. BT-Drs. 16/8224, S. 32 f. (weil sie sich während der Fahrt im Kofferraum eines Fahrzeugs befindet)."

Die Verwaltungsvorschrift ist allerdings eine Vorschrift für Verwaltungspersonal!

Führen

Eine Waffe oder Munition führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Ausweispflichten

Wer eine Waffe führt, muss folgende Dokumente mitführen:

- **Personalausweis oder Reisepass**
- **bei Waffen, die einer Besitzerlaubnis bedürfen
Waffenbesitzkarte, bzw.**
- **Beleg, aus dem der Name des Überlassers und des
Besitzberechtigten sowie das Datum der Überlassung
hervorgeht**
- **Waffenschein oder kleiner Waffenschein oder**
- **Jagdschein bei befugter Jagdausübung oder im
Zusammenhang damit**

Verbringen

Eine Waffe oder Munition verbringt, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert.

Zum Beispiel:

- **Import** **Kauf einer Waffe aus Holland.**
- **Export** **Verkauf einer Waffe nach Schweden.**
- **Transit** **Schwedischer Händler verkauft eine Waffe an einen Niederländer.
Der Transport führt durch Deutschland.**

**Für alle Verbringungsarten ist eine Verbringungserlaubnis erforderlich.
Es gibt jedoch auch Ausnahmen.**

Mitnehmen

Eine Waffe oder Munition nimmt mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt.

Zum Beispiel:

- **Jagdreise nach Namibia**
- **Schießwettkampf in Frankreich**

Für die Mitnahme von Schusswaffen innerhalb der EU, bzw. des Schengenraumes sind

- **der Europäische Feuerwaffenpass,**
- **eine Buchungsbestätigung, bzw. Wettkampfeinladung und**
- **teilweise weitere Erlaubnisdokumente**

erforderlich.

Schießen

Es schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt.

Wer Schießen will benötigt dazu eine Erlaubnis.

In folgenden Fällen ist keine Erlaubnis erforderlich:

- **Schießen auf einer genehmigten Schießstätte**
- **Schießen durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum**
 - **mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können**
 - **mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann**
- **Schießen mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann**
 - **durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen**
 - **zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben**
- **Schießen mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen**
- **Schießen mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist**

Schießen

Gemäß
§13 Abs 6 WaffG

"darf [ein Jäger] Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen."

Anschießen = Kontrollschießen - **ohne** Einstellung der Visierung

Einschießen = Kontrollschießen - **mit** Einstellung der Visierung

Herstellen

**Waffen oder Munition werden hergestellt,
wenn aus Rohteilen oder Materialien
ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden;
als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen.**

Erlaubnispflichtig!

Bearbeiten und Instandsetzen

**Eine Schusswaffe wird insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt,
wenn sie verkürzt,
in der Schussfolge verändert oder
so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder
wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden;**

**eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft
oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden**

Erlaubnispflichtig!

Handeln

**Waffenhandel treibt, wer gewerbsmäßig oder selbstständig
im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung
Schusswaffen oder Munition ankauft, feilhält,
Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht,
anderen überlässt
oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt.**

Erlaubnispflichtig!